

Federführung:  
50-Ordnung

Produkt:  
50.23 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

Datum:  
26.06.2017

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

06.07.2017

Entscheidung

## **Anregung gemäß § 24 GO NRW: "Konsequente Sperrung der Tempo-30-Zone und Spielstraßen für den LKW-Verkehr mit Neuordnung der Durchfahrtsregelung für den allgemeinen Schwerverkehr im Bereich des Wohngebietes Hohes Feld**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird gem. § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung an den Bürgermeister überwiesen.

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 30. November 2016 wenden sich [REDACTED]

[REDACTED] an den Rat der Stadt Coesfeld mit der Bitte um grundsätzliche Überprüfung der Verkehrsführung für LKW im Bereich „Hohes Feld“. Der Antrag (s. Anlage) wurde in einer beigefügten Liste von 32 weiteren Nachbarn unterstützt (Bürgerinitiative Unteres Hohes Feld).

Gewünscht wird eine konsequente Sperrung der Tempo 30-Zonen und Spielstraßen für den LKW-Verkehr mit einer Neuordnung der Durchfahrtsregelung für Großfahrzeuge und den Schwerlastverkehr, mit Ausnahme von Anliegerverkehr im begründeten Fall.

Im Haupt- und Finanzausschuss wurde dazu am 09.02.2017 berichtet, dass die Verwaltung die Angelegenheit prüfe und es sein könne, dass durch Umstellen von Verkehrsschildern der Anregung bereits entsprochen werden könne.

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist eine Aufgabe des sog. übertragenen Wirkungskreises, die der Gemeinde durch Gesetz (§ 44 Abs. 1 StVO) übertragen wird. Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 3 StVO, wo und welche Verkehrszeichen (hierzu gehören auch Markierungen) anzubringen und zu entfernen sind.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Vor jeder Entscheidung sind nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 StVO die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Zuständig ist der Bürgermeister bzw. die Straßenverkehrsbehörde.

Der Fachbereich 50 –Ordnung und Soziales- hat inzwischen die Beschilderung im Bereich des Wohngebiets „Hohes Feld“ überprüft und mehrere Gespräche mit den Anwohnern geführt, u.a. bei einem Ortstermin am 13.06.2017.

Die Überprüfung ergab, dass hinsichtlich der Durchfahrtsverbote für LKW tatsächlich eine unvollständige Beschilderung bestand. Im Einmündungsbereich von „Am Wasserturm“ zu „Hohes Feld“ wurde daraufhin das Verkehrszeichen „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t“ (Verkehrszeichen 253 nach der StVO -Durchfahrtsverbot für LKW-) installiert, Anlieger ausgenommen. Darüber hinaus wurde im Bereich „Am Tüskenbach“ ein „Durchfahrtsverbot für LKW“ entfernt, da es ausschließlich als Wiederholung zum gleichen Verkehrszeichen im Einmündungsbereich von „Am Wasserturm“ auf den Lübbesmeyerweg auftrat. Weitere Maßnahmen wurden zunächst nicht ergriffen, da sie gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO als nicht zwingend geboten eingeschätzt wurden.

Nach erfolgter Umsetzung und Rückmeldung an die Anwohner teilten diese mit, dass sie die Entscheidung der Verwaltung nicht als ausreichend und zielführend empfänden. Außerdem wurde das Entfernen des Schildes auf „Am Tüskenbach“ kritisiert, da der LKW-Verkehr auf „Hohes Feld“ dadurch wieder angestiegen sei.

Die Anwohner teilten im Rahmen des genannten Ortstermins mit, dass auf „Hohes Feld“ weiterhin erheblicher LKW-Verkehr festzustellen sei. Nach den Vorstellungen der Anwohner müsse jede Einmündung im besagten Bereich, insbesondere auch die einzelnen Anliegerstraßen zwischen „Hohes Feld“ und Lübbesmeyerweg, mit einem „LKW-Durchfahrtsverbot“ beschildert werden. Die Verwaltung klärte indes auf, dass eine pauschale Beschilderung für jede theoretische Möglichkeit einer Durchfahrt aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann. Außerdem könnte es sich bei den angesprochenen LKW um Quell- und Zielverkehr im Bereich „Hohes Feld“ handeln (also Anliegerverkehr), die vom Verbot nicht eingeschlossen werden, oder auch um LKW, die gegen das bestehende Verbot verstoßen. Kontrollen der Einhaltung des Verbots können aber nur durch die örtliche Polizei durchgeführt werden.

Als Ergebnis des Austauschs und einer anschließenden erneuten Bewertung durch die Verwaltung wurde beschlossen, dass die Versetzung weiterer drei LKW-Verbotsschilder im Bereich zwischen „Rekener Straße/Friedhofsallee“ und „Am Wasserturm“ für die Beruhigung des Wohngebiets „Hohes Feld“ geboten ist. Danach werden nun die Zuwegungen für den LKW-Durchgangsverkehr von der „Rekener Straße/Friedhofsallee“ an den zwei Einmündungen zur Rekener Straße und am Paradiesweg aus nördlicher Richtung komplett für LKW (Nicht: Anlieger) verschlossen.

Die Verkehrsachsen Josefstraße, Hohes Feld sowie Bahnweg werden durch die neuen Verbotsschilderungen ebenfalls umfasst. Aus Richtung „Am Tüskenbach“ am Parkplatz vor dem Brauhaus Stephanus sowie aus südlicher Richtung von „Am Wasserturm“ bestehen bereits LKW-Durchfahrtsverbote. Durch die zusätzliche Beschilderung erübrigen sich drei weitere Verbotsschilder, die dann nur noch als Wiederholung aufträten. Diese Schilder stehen zu Beginn der Adolf-Meyer-Straße, am Bahnweg und zu Beginn der Josefstraße. Das Verbotsschild vor „Hohes Feld“ aus Richtung „Am Wasserturm“ wird für die bessere Sichtbarkeit um ca. 2m nach vorne versetzt. Der Anliegerverkehr ist immer von den Verboten ausgenommen.

Zudem wurde das Verkehrszählgerät des Fachbereichs 60 auf „Hohes Feld“ angebracht, welches u.a. auch das Aufkommen des momentanen LKW-Verkehrs festhält. Sobald das Gerät abgehängt ist, erfolgt die Neuordnung der Verbotsschilderung. Nach Umsetzung der getroffenen Maßnahmen soll ca. in einem halben Jahr nochmals der LKW-Verkehr an gleicher Stelle gezählt werden, um die Wirkung der getroffenen Maßnahme bewerten zu können.

Über die getroffenen Maßnahmen erfolgt seitens der Verwaltung eine Veröffentlichung über die Presse.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Handlungsrahmen dann für die Stadt Coesfeld als Straßenverkehrsbehörde mit den getroffenen Maßnahmen für das Wohngebiet „Hohes Feld“

erschöpft. Die örtliche Polizei wird gebeten, die Einhaltung der Verbote durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen.

Sofern später weitere Regelungen oder Verhandlungen mit den Anwohnern erforderlich werden sollten, wird vorgeschlagen, diese Anregung gem. § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung an den Bürgermeister zu überweisen. Dem Haupt- und Finanzausschuss würde dann entsprechend berichtet.

**Anlagen:**

Anregung vom 30.11.2016